

RUBRIK: RECHTE AB-GRÜNDE

Andreas Gutmann

Rechtsterrorist*innen im Hörsaal?

Der Umgang der Universität Frankfurt mit dem Jurastudenten Franco A.

Während das Strafverfahren gegen Franco A. nur schleppend vorangeht, hat der Fall des mutmaßlichen Rechtsterroristen in einer anderen Arena an Brisanz gewonnen. Kürzlich wurde bekannt, dass sich der Bundeswehroffizier für den Studiengang Rechtswissenschaften an der Goethe-Universität Frankfurt a. M. immatrikuliert hat.

Der Fall Franco A.

Zur Erinnerung: Franco A. ist vor dem OLG Frankfurt unter anderem wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat im Sinne von § 89a StGB, Verstößen gegen das Waffengesetz, das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Sprengstoffgesetz angeklagt.¹ Ihm wird vorgeworfen, einen Anschlag auf verschiedene Personen, darunter Claudia Roth und Anetta Kahane, Vorsitzende der Amadeu Antonio Stiftung, geplant und sich hierfür Waffen beschafft zu haben. Darüber hinaus führte Franco A. über mehrere Jahre ein Doppelleben und hatte als vermeintlich syrischer Flüchtling in Deutschland Asyl beantragt, möglicherweise um seine geplanten Taten Geflüchteten anzulasten. Nachdem der BGH Ende 2017 den Haftbefehl gegen Franco A. aufgehoben hatte,² befindet sich der Angeklagte auf freiem Fuß und möchte sich nun offenbar dem Jurastudium widmen.

Die Universität Frankfurt sieht sich hierdurch in eine unbequeme Lage versetzt. Die Immatrikulation des Rechtsextremisten hat verbreitet Empörung hervorgerufen; von verschiedenen Seiten wird die Hochschule aufgefordert, Franco A. wieder zu exmatrikulieren oder andere Maßnahmen zu ergreifen. Die Universität sieht jedoch keine Handlungsmöglichkeiten und verweist auf die zugunsten des bislang nicht verurteilten Studenten sprechende Unschuldsvermutung sowie darauf, dass eine Exmatrikulation nach dem Hessischen Hochschulgesetz nur im Falle der Anwendung oder Drohung mit Gewalt auf dem Campus vorgesehen ist. Diese Argumentation greift jedoch aus mehreren Gründen zu kurz.

1 OLG Frankfurt am Main, Pressemitteilung Nr. 11/2021 vom 16.2.2021, 5–2 StE 18/17 – 5a – 1/17.

2 BGH, B. v. 29.11.2017 – AK 58/17 – juris.

DOI: 10.5771/0023-4834-2021-4-440

Grundrechtliche Schutzpflichten

Zunächst übersieht sie, dass das strafrechtliche Institut der Unschuldvermutung im Verwaltungsrecht allenfalls mittelbar zur Anwendung kommt. Aber auch darüber hinaus ist die Frage der Exmatrikulation rechtsextremer Studierender komplexer als es die Reaktion der Hochschule nahelegt. Wie auch im Fall des Rechtsreferendars und verurteilten rechtsextremen Straftäters Brian E.³ wird hier zu Recht der hohe Wert der Ausbildungsfreiheit betont, woraus hohe Anforderungen an den Ausschluss von Bildungsinstitutionen folgen. So wichtig dies ist, so falsch ist es, die Problematik rechtsextremer und möglicherweise gewaltbereiter Studierender oder Referendar*innen allein als binäre Kollisionslage zwischen Staat und der betroffenen Person, der ein Bildungsweg verwehrt wird, zu fassen. Vielmehr handelt es sich um eine multipolare Grundrechtskonstellation, in der insbesondere auch eine staatliche Schutzpflicht für andere Studierende und Lehrende besteht.

So weist der Asta der Universität Frankfurt eindringlich auf die durch den neuen Kommilitonen Franco A. drohenden Gefahren hin.⁴ Nicht nur ist der Bundeswehroffizier im Umgang mit Waffen geschult, er hortete auch Waffen und Munition, deren Verbleib zum Teil weiterhin unbekannt ist, und entwickelte Angriffsszenarien auf konkrete Personen. Doch auch unterhalb solcher Gefährdungslagen für Leib und Leben können grundrechtliche Schutzpflichten ausgelöst werden. So erfordert die Wissenschafts- und Studierfreiheit ein Klima, in dem sich ein freier geistiger Austausch entwickeln kann. Bei der Herstellung eines solchen Klimas handelt es sich nicht – wie häufig insinuiert – um die Schaffung einer „Wohlfühlatmosphäre“ auf dem Campus, in der Studierende und Lehrende von „streitbaren Thesen“ abgeschirmt werden.⁵ Wird von einzelnen Hochschulangehörigen die fundamentale Gleichheit und Menschenwürde⁶ sämtlicher Hochschulmitglieder negiert, „erhöht dies eine z. T. bereits latent vorhandene Angst“⁷ und führt dazu, dass die Universitäten „ihren Charakter als Orte von Dialog und Streitkultur auf der Basis sachlicher Kommunikation“ verlieren können.⁸

3 Hierzu Maren Diener, Neonazis im Referendariat?, KJ 2021, 214 ff.; Stellungnahme von 234 Rechtsreferendar*innen aus Sachsen zum Fall des Referendars Brian E., KJ 2020, 566 ff.

4 Asta Universität Frankfurt a.M., Pressemitteilung vom 21.7.2012, abrufbar unter: <https://asta-frankfurt.de/aktuelles/pm-asta-fordert-schutz-vor-rechtsterroristen>.

5 So aber wohl Judith Froese, Der Universitätscampus als „Safe Space“: Verlangt die Rechtsordnung die Gewährleistung einer Wohlfühlatmosphäre?, JZ 2018, 480 ff.

6 Genau hierauf zielt aber die Ideologie auch der sogenannten Neuen Rechten ab, siehe statt vieler Epilog der Herausgeber*innen, in Austermann et al (Hrsg.), Recht gegen rechts: Report 2020, Frankfurt 2020, 381 ff. (382 f.).

7 Dierk Borstel/Claudia Luzar, Umgang mit rechtsextremen Studierenden an Hochschulen, Denkdock-Mal.de 03-14, 2018, 3.

8 Heike Radvan/Barbara Schäuble, Rechtsextrem orientierte und organisierte Studierende – Umgangsweisen in Hochschulen Sozialer Arbeit, in: Köttig/Roh (Hrsg.), Soziale Arbeit in der Demokratie – Demokratieförderung in der Sozialen Arbeit, 2019, 216 ff. (221); auch der Asta der Universität Frankfurt a.M. weist hierauf in seiner Stellungnahme zu Franco A. zutreffend hin.

Exmatrikulationsregeln der Landeshochschulgesetze

Im einfachen Recht spiegeln sich diese Schutzpflichten der multipolaren Grundrechtskonstellation nur unzureichend wider. Zu Recht weist die Universität Frankfurt darauf hin, dass nach § 59 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes eine Exmatrikulation nur möglich ist, wenn Studierende „durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt 1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder 2. ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen.“ Eine solche Exmatrikulationsmöglichkeit bei gewalttätigem Verhalten ist in den meisten Landeshochschulgesetzen vorgesehen, wobei die Regelungen im Einzelnen erheblich voneinander abweichen.⁹ Gefordert wird hier regelmäßig ein enger Bezug des inkriminierten Verhaltens zum Hochschulbetrieb. So hatte das VG München die Versagung der Immatrikulation im Falle einer Verurteilung wegen einer mutmaßlich rassistisch motivierten Straftat für unzulässig erklärt, da keine Auswirkung auf den Studienbetrieb vorläge.¹⁰

Handlungsoptionen der Hochschulen

Bleibt der Universität Frankfurt also tatsächlich nichts anderes übrig, als Franco A. zu unterrichten? Wünschenswert wäre sicherlich eine Ausweitung und Präzisierung der Exmatrikulationsregeln der Landeshochschulgesetze, um den Universitäten die schwierige Vermittlung in den multipolaren Grundrechtsverhältnissen zu erleichtern. Unterbleibt dies, ist zu überlegen, ob eine Exmatrikulation in schwerwiegenden Einzelfällen auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage möglich ist.¹¹ Ausgerechnet der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte in einem vielbeachteten Urteil angenommen, dass sich grundrechtliche Schutzpflichten in Einzelfällen derart verdichten können, dass die Verwaltung auch ohne gesetzliche Grundlage zum Eingriff in die Freiheitsrechte Dritter verpflichtet ist.¹² Die Entscheidung war nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Wesentlichkeitslehre auf heftigen und berechtigten Widerspruch gestoßen.¹³

Vorzugswürdiger erscheint es daher, bei der Auslegung der bestehenden Ermächtigungsgrundlage anzusetzen. Diese Auslegung hat hier nicht nur die Grundrechte Franco A.s, sondern auch jene der anderen Studierenden und Lehrenden an der Hochschule zu beachten. Zum Schutz des ordnungsgemäßen Hochschulbetriebs und der Rechte der Studierenden und Lehrenden könnte es geboten sein, § 59 des Hessischen Hochschulgesetzes extensiver auszulegen, als es die Universität Frankfurt a. M. tut. So kann die Planung konkreter Terroranschläge, wie sie Franco A. angelastet wird, durchaus mit der Androhung von Gewalt gleichgesetzt werden. Auch wenn aus rechtsstaatlichen Gesichtspunk-

9 Siehe hierzu Frank Bartsch/Jan Müller/Jonas Schüren, Zum studentischen Ordnungsrecht: Eine rechtsvergleichende Studie der landesrechtlichen Regelungen zur (Zwangs-)Exmatrikulation in Deutschland mit Bezügen zu Österreich und zur Schweiz, in: Mahmoudi/Mahmoudi (Hrsg.), Kunst – Wissenschaft – Recht – Management. Festschrift für Michael Lynen, 2018, 126 ff.

10 VG München, U. v. 17.1.2011 – M 3 K 08.6106 – juris.

11 Ablehnend jüngst VG Berlin, B. v. 28.5.2021 – 3 L 170/21 –, Rn. 16 – juris.

12 HessVGH, B. v. 6.11.1989 – 8 TH 685/89 – juris.

13 Statt vieler Rainer Wahl/Johannes Masing, Schutz durch Eingriff, JZ 1990, 553 ff.

ten richtigerweise hohe Anforderungen an den Nachweis des Vorliegens solcher Bestrebungen zu stellen sind, kann die Universität hier nicht (unter Umständen mehrere Jahre) abwarten, bis ein rechtskräftiges strafrechtliches Urteil vorliegt, sondern muss eine eigene Gefährdungsprognose vornehmen.

Auch die schematische Unterscheidung zwischen Verhalten innerhalb und außerhalb des Hochschulbetriebes, wie sie einzelne Gerichte ausdrücklich vornehmen und die auch der Entscheidung der Universität Frankfurt a. M. zugrunde zu liegen scheint, ist weder zwingend noch zielführend. Sie lässt rechtsextremes Gedankengut als Privatangelegenheit erscheinen, die von den Hochschulen hinzunehmen ist. Bedrohungsszenarien, die bereits durch die Anwesenheit rechtsextremer Ideologien auf dem Campus heraufbeschworen werden, können hierdurch nur unzureichend erfasst werden. Rechtsextreme Ideologien negieren im Kern die grundsätzliche Gleichheit sowie den Anspruch auf Würde und Existenz aller Menschen. Es handelt sich damit nicht um unbequeme oder kontroverse Meinungen, sondern Positionen, die nicht nur den fundamentalsten Prinzipien des Grundgesetzes diametral entgegenstehen, sondern auch den freien gedanklichen Austausch, auf dem die Universität angewiesen ist, verunmöglichen. Dass sich solche Bedrohungen schnell zu einer erheblichen Gefährdung verdichten können, zeigt nicht zuletzt die Existenz rechtsextremer Feindeslisten, wie sie auch Franco A. anlegte.

Ausblick

Die Neue Rechte versucht in jüngerer Zeit verstärkt, an Hochschulen Fuß zu fassen.¹⁴ Fälle wie jene des Franco A. könnten daher in Zukunft häufiger auftauchen. Die Universitäten werden lernen müssen, hiermit umzugehen. Neben der Exmatrikulation als schärfstes Schwert sind zahlreiche mildere Mittel, wie etwa der Ausschluss aus einzelnen Veranstaltungen, Warnungen, Lehrinhalte, die sich kritisch mit Rechtsextremismus auseinandersetzen,¹⁵ oder Schutzmaßnahmen für gefährdete Hochschulangehörige, wie sie auch in Frankfurt gefordert werden, denkbar. In der komplizierten Gemengelage, in der nicht nur die Ausbildungsfreiheit der rechtsextremen Studierenden, sondern auch die Studierfreiheit ihrer Kommiliton*innen, die Lehrfreiheit der Dozierenden, sowie die Friedlichkeitsklausel (Art. 26 GG)¹⁶ und der antifaschistische Charakter des Grundgesetzes eine Rolle spielen, gilt es für die Universitäten zu vermitteln. Dass aus der Ausbildungsfreiheit hohe Hürden für eine Exmatrikulation Studierender wie Franco A. folgen, kann hierbei nur Ausgangs-, darf jedoch keinesfalls Endpunkt der Abwägung sein.

14 Siehe hierzu Cara Röhner, Die Verschiebung des Sagbaren: Wie Universitäten dem Druck der AfD nachgeben, in Austermann et al (Hrsg.), Recht gegen rechts: Report 2020, Frankfurt 2020, 71 ff.

15 Zu einem Beispiel aus Halle Christiane Leidinger/Heike Radvan, Rechtsextremismus und völkischer Autoritarismus an Hochschulen, *Femina Politica* 2019, 142 ff. (144).

16 Hierzu Erhard Denninger, Das Staatsziel Frieden, *KJ* 2015, 134 ff.